

**Antrag des Arbeitgebers auf Zuerkennung einer Vergütung
gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950**

Frau/ Herr/ Firma _____

in _____

beantragt die Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950.

Frau/Herr _____,

geboren am _____,

wohnhaft in _____,

ist seit _____ als _____ bei

_____ beschäftigt und wegen der,

von der Magistratsabteilung 15 verfügten Absonderung vom _____ bis _____

der Arbeit ferngeblieben.

Dem/Der Arbeitnehmer/in wurde das gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 gebührende Entgelt

vom _____ bis _____ ausbezahlt.

Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach

dem Kollektivvertrag für _____

dem Angestelltengesetz (§ 8 Abs. 3 Angestelltengesetz)

dem Bürgerlichen Recht (§ 1154 b ABGB)

_____ (sonstige arbeitsrechtliche Vorschriften)

Der/Die Arbeitnehmer/in erhielt wöchentlich monatlich

Bruttoentgelt, Hauptbezug _____ EUR

Entschädigung für Überstunden,
sofern sie wöchentlich/monatlich anfallen _____ EUR

Dienstgeberanteil zur Sozialversicherung _____ EUR

Der vom Bund zu ersetzende Vergütungsbetrag setzt sich zusammen aus:

Hauptbezug vom _____ bis _____ _____ EUR

Entschädigung für Überstunden vom _____ bis _____ _____ EUR

Dienstgeberanteil zur Sozialversicherung vom _____ bis _____ _____ EUR

Gesamtbetrag _____ EUR

Es wird um Überweisung des Betrages von EUR _____ auf das Konto bei

_____, IBAN: _____

ersucht.

Dienstgeber (firmenmäßige Fertigung)

Erläuterungen

Um sicherzustellen, dass Anträge auf Vergütung für Verdienstentgang rechtzeitig, von der berechtigten Person und bei der richtigen Behörde eingebracht werden, informieren wir Sie über die Rechtslage und ersuchen, die nachfolgenden Ausführungen genau zu beachten:

1. Aufgrund der gemäß § 17 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, von einer Bezirksverwaltung verfügten Verkehrsbeschränkung eines/einer Arbeitnehmer/in erlitt diese/r einen Verdienstentgang.
2. Gemäß § 32 Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 702/1974, haben Arbeitgeber den Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, den Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgeltes im Betrieb üblichen Terminen auszuführen. Die Vergütung ist nach dem regelmäßigen Entgelt zu bemessen (Entgeltfortzahlungsgesetz, BGBl. Nr. 399/1974).
3. Mit dem Zeitpunkt der Auszahlung geht der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund auf den Arbeitgeber über.
4. Gemäß § 33 des Epidemiegesetzes 1950 ist vom Arbeitgeber der Antrag auf Vergütung für Verdienstentgang binnen sechs Wochen vom Tag der Aufhebung der Maßnahme an, bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die Maßnahme getroffen wurde, einzubringen. Andernfalls erlischt der Anspruch.
5. Sofern die bescheidmäßige Absonderung durch den Gesundheitsdienst der Stadt Wien – Magistratsabteilung 15 erfolgte, ist der Antrag auf Vergütung bei der Magistratsabteilung 40, Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht, Thomas-Klestil-Platz 8, 1030 Wien, zu stellen.
6. Die Antragstellung kann postalisch, per E-Mail: gesundheitsrecht@ma40.wien.gv.at, oder per Fax: 4000-99-40809 erfolgen.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 40
Fachgruppe Gesundheitsrecht